Abschrift
Mandant

SCHULZ-KOFFKA
HÄRING
Rechtsanwälte Notar Fachanwälte

Rechtsanwälte Schulz-Koffka Häring I Leisevvitzstr. 26 | 301 75 Hannover

Schulz-Koffka Häring

Partnerschaft mbB

Kai Schulz-Koffka
Rechtsanwalt Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Barbara Häring
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

Leisewitzstraße 26
30175 Hannover
Tel 051 1 8503510
Fax 051 1 85035129

vvww.rechtsanwaelte-skh.de
info@rechtsanwaelte-skh.de

AG Hannover
PR 200665

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
An der Marktkirche 9

38678 Clausthal-Zellerfeld

vorab per Telefax: 05323 96 12 258

Az:	Bearbeiter I E-Mail:	Telefon:	Datum:
77/17 Gem. Wathlingen	RA B. Häring b.haering@rechtsanwaelte-skh.de	850351-0	28.02.2018 hä/zw d9/d5795

LI .4/L67120/01-04_07/2017-0009

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Abdeckung der Kalirückstandshalde Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr
geehrter Herr Schleicher,

aus der anliegenden Vollmacht können Sie entnehmen, dass ich die rechtlichen Interessen der Gemeinde Wathlingen vertrete. Meine Mandantin ist von dem oben genannten Projekt sowohl als Trägerin öffentlicher Belange als auch als Eigentümerin von Grundstücken betroffen, die möglicherweise von dem Planvorhaben betroffen sind. In diesem Schreiben werden die Belange als Eigentümerin der Grundstücke und als Inhaberin der Planungshoheit nach Art. 28 GG geltend gemacht, in einem weiteren Schreiben diejenigen als Trägerin öffentlicher Belange.

Folgende Grundstücke sind lt. Grunderwerbsverzeichnis für das Planfeststellungsverfahren von Bedeutung und die Gemeinde Wathlingen damit von einer Enteignung bedroht:

1. Wege- und Straßenflächen

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 17, Flurstück 26

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 3, Flurstück 193/2

Sparkasse Hannover
IBAN DE53 2505 0180 0910 2428 79
BIC SPKHDE2HXXX

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 2828, Flur 3, Flurstück 42/4

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 2828, Flur 3, Flurstück 42/6

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 4, Flurstück 1

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 4, Flurstück 37

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 4, Flurstück 43/1

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 17, Flurstück 24

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 2827, Flur 3, Flurstück 71/8

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 3, Flurstück 229/194

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 4, Flurstück 41

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 2827, Flur 3, Flurstück 395/1

2. Gewässer

Folgende Gewässer dritter Ordnung, die im Eigentum der Gemeinde Wathlingen stehen sind lt. Grunderwerbsverzeichnis betroffen:

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 4, Flurstück 40

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 4, Flurstück 42

Grundbuch von Wathlingen, Blatt 1200, Flur 4, Flurstück 1 1/1

3. sonstige Grundstücke

Darüber hinaus ist die Gemeinde Wathlingen Eigentümerin einer Grünlandfläche, Grundbuch von Wathlingen, Blatt 2416, Flur 4, Flurstück 45/1, die innerhalb des Bebauungsplans Nr. 23 „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen" liegt

Darüber hinaus ist die Gemeinde Wathlingen auch in ihrer Planungshoheit nach Art. 28 GG beeinträchtigt, da Teile des Bebauungsplanes Nr. 23 „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen"

durch das Vorhaben der Verwirklichung entzogen werden. Insbesondere kann eine Teilfläche von 1.993 bis 2.779 rn^2 des Flurstücks 45/1 der Flur 4 nicht mehr als Industrie- bzw. Gewerbefläche zur Verfügung gestellt werden.

I. Aktuelle Lage des Haldenfußes in Bezug auf das Grundwasser

Eine Abdeckung der Halde ist nur dann sinnvoll, wenn sich der Haldenstock nicht im Grundwasser befindet und so zur Auflösung gelangt. Damit dürften erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers und möglichemeise auch der angrenzenden Gewässer einhergehen.

Im hydrogeologischen Gutachten der K+S Entsorgung GmbH (Seite 27 ff) wird behauptet, dass typische Grundwasserstände im Umfeld der Halde Niedersachsen bei etwa ein bis vier
Meter unter GOK liegen. Die jahreszeitliche und mehrjährige Amplitude liege bei etwa 1,5 bis 2,0 m. In lokalen Senken und Tiefenlagen, punktuell auch im Haldenumfeld, sowie vorfluternah, z.B. an der Alten Aue, werden teilweise Beträge von 1,0 m noch unterschritten. Hier können die Flurabstände auf 0,2 bis 0,5 m absinken. Das Gutachten stellt auch fest, dass diese unterschiedlichen Gegebenheiten bezüglich des Grundwasserflurabstands vorliegen (Gutachten S. 28). Dadurch gibt es Areale, in denen ein Grundwasserflurabstand von 1,0 m nahezu nie unterschritten wird während im Westen und Norden der Halde, aber auch im Umfeld der GWM 3/97 und der GWM 13/16, also zumeist im Umfeld von Geländetieflagen, Grundwasserflurabstände von 1,0 m prognostisch häufig unterschritten werden.

Im geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros Bode werden unter Ziff. 7.1 die im April/Mai 2016 angetroffenen Grundwasserverhältnisse wiedergegeben, sowie die Daten einer erneuten Beobachtung am 28.07.2016. Die Daten zu den Messstellen B 5 und 6 sind für den 28.07.2016 nicht angegeben und daher nachzuliefern.

Weiter wird behauptet, dass über die ehemalige und heutige Höhenlage des natürlichen Geländeniveaus unter der Halde Niedersachsen keine genaueren Informationen vorliegen. Aufgrund der Eigenlast der Salzhalde müsse davon ausgegangen werden, dass es auch unterhalb der Halde selbst in der Vergangenheit zu Setzungen gekommen sei, die mittlerweile abgeklungen seien. Der Untergrund aus tiefreichenden fluviatilen Sanden habe auf die Aufschüttung der Halde weitgehend mit Sofortsetzungen reagiert und befinde sich aktuell in einem stabilen Gleichgewichtszustand. Der Untergrund unter der Kalihalde sei aufgrund der

Standzeit als völlig konsolidiert zu betrachten. Weitere Setzungen aus dem Gewicht des bestehenden Salzkörpers seien nicht zu emarten.

Woraus dann die Schlussfolgerung gezogen werden soll, dass das Druckniveau der Grundwasseroberfläche unter der Halde auch bei selteneren, extremeren Grundwasserhochständen die UK Salz nicht erreichen soll, wird nicht erläutert.

Im geotechnischen Bericht des Ingenieurbüros R.-U. Wode vom 15.03.2017 (Seite 12) heißt es, dass durch die Aufschüttungen im Zuge der Haldenabdeckung eine rechnerische Gesamtsetzung von ca. 45 cm zu erwarten ist. Unter der Halde werden Setzungen von weniger als 10 cm prognostiziert, ohne hier jedoch auf konkrete Berechnungen zu verweisen.

Da Berechnungen zum Setzungsverhalten bei Aufbringung der Abdeckung möglich sind, muss es genauso möglich sein, zu berechnen, wie sich der Haldenkörper selbst bisher gesetzt hat. Dazu fehlen bisher Berechnungen, diese sind vorzulegen.

Des Weiteren wird behauptet, es lägen nur wenige Daten vor, die eine detaillierte Erläuterung der Strömungsverhältnisse des Grundwassers ermöglichen.

Auf Seite 49 des hydrogeologischen Gutachtens wird ausgeführt:

‚Einige Indizien deuten darauf hin, dass die Basis der Halde Niedersachsen nicht flächendeckend vollständig dicht ist. Hierdurch kann im Bereich des Haldenmantels und im Bereich zwischen Haldenfuß und Haldenrandgraben örtlich vermutlich ein gewisser Eintrag von Haldenwässern in das Grundwasser erfolgen. Auch die Ergebnisse der SkyTEMMessungen [U 4] ließen sich dergestalt interpretieren bzw. wird in [U 19] ein solcher Einfluss in einer nachrangigen Größenordnung als wahrscheinlich erachtet. Möglicherweise führen diese Einträge wiederum zu einer leichten Anhebung der Süß-/Salzwassergrenze im Haldenumfeld bzw. -abstrom.'.

Die von Ihnen zur Verfügung gestellte SkyTEM-Auswertung der Rückstandshalden der Fugro

Consult GmbH vom 10.12.2015 stellt fest, dass die Mineralisation im Abstrom der Halde erhöht ist. Im Untersuchungsgebiet treten starke Reliefschwankungen auf. Auf Seite 36 der Auswertung wird ausgeführt, dass unterhalb der Halde im Bereich des Haldenkerns die Leitfähigkeiten unter 2 Qm liege, was wiederum auf das Vorhandensein mineralisierter Wässer im Untergrund deuten könnte. Die Gutachter kommen dann jedoch zum Ergebnis, dass diese Feststellungen nicht mit den von Lüttig im Rahmen der Untersuchung des Haldenkerns sowie der Haldenbasis gemachten Erkenntnisse aus dem Jahre 1990 übereinstimmen und meinen daher, dass es sich bei den dargestellten Widerständen vermutlich um Artefakte oder Modellunschärfen handelt. Des Weiteren wird behauptet, dass aus dem Gutachten Braun aus dem Jahre 2010 ableitbar sei, dass die höher mineralisierten Wässer im Umfeld der Halde Niedersachsen geogenen Ursprungs seien.

Dabei gehen die Gutachter davon aus, dass es tatsächlich eine Abdichtung der Halde nach unten hin gibt. Das ist jedoch nicht nachgewiesen. Im Gutachten Lüttig (1990) heißt es (S. 22):

,An der Haldenbasis wurde über dem alten Bodenprofil, einem Podsol mit schwach entwickeltem Ortstein das alte Planum angetroffen, ein anthropogen veränderter Tonhorizont mit Pflanzenhäcksel, Ziegel- und Schlackebrocken, insgesamt eine stark kompaktierte, sehr dichte Abfolge, die offenkundig Aquicludencharakter besitzt."

Weiter wird ausgeführt:

„Wie die Erklärungen der Bergbaubehörde zur Frage der Beeinträchtigung des umliegenden Grundwassers durch Sickerwasser besagen und aus den Beobachtungen an der Kernbohrung auf der Halde hervorgeht, haben die früheren Betreiber der Halde offensichtlich für Dichtungsmaßnahmen gesorgt. Hinzu kommt, daß der von der Rückstandhalde abgespülte Ton an den Fuß der Halde gerät, wodurch die fortschreitende Halde automatisch auf undurchlässiges Material „transgrediert".

Demgegenüber heißt es im Gutachten Braun vom 30.05.2011:

„Prof. Lüttig ließ eine Bohrung durch den Haldenkörper abteufen, um der Frage einer Basisabdichtung nachzugehen (und Informationen über etwaige diagenetische Veränderungen (insbesondere eventuelle Verkarstungen) des Haldenmaterials zu gewinnen). Das Schichtenverzeichnis der Kernbohrung Halde Niedersachsen, aus dem Gutachten Prof. Lüttig von 1990 ist als Anlage E4 diesem Schreiben beigefügt. Der

Haldenkörper war an der Bohrposition 50,45 m hoch. Direkt unter dem Salz wurde das „Alte Stratum" also die frühere Mutterbodenschicht mit Pflanzenresten und an dipl.-thropogenen Beimengungen angetroffen. Darunter wurden überwiegend schluffige\ teils lehmige Feinsande erbohrt, deren Mächtigkeit mindestens knapp 5 m betrug. Da der alte Mutterboden über schluffigem Feinsand liegt, ist dies eine natürliche Schichtung und keine vom Betreiber eingebrachte Dichtung. Für einen schluffigen Feinsand sind Duchlässigkeitsbeiwerte von 1 * 10E-5 bis 1 * 10E-6 anzunehmen (s. auch Anlage E 8), was nach DIN 18130 in den Bereich „durchlässig" (ggfs. Grenzbereich zwischen „durchlässig" und „gering durchlässig") einzustufen ist und somit nicht als „Grundwasserstauer" bezeichnet werden kann. Diese Schicht hemmt die Ausbreitung von Wasser, ist jedoch nicht mit einer qualifizierten Basisabdichtung nach heutigem Standard zu vergleichen. Über die laterale Verbreitung dieses schluffig-lehmigen Feinsandes liegen keine Informationen vor.

Daraus wird deutlich, dass mitnichten geklärt, ist, ob die Halde nach unten hin abgedichtet ist, davon gehen die Gutachter jedoch nach wie vor aus. Sie haben in einer Besprechung am 02.08.2012 in Ihrem Hause bestätigt, dass das verfügbare Schichtenverzeichnis der Kernbohrung und die Fotodokumentation des Kernmaterials aus dem Gutachten Lüttig von 1990 Zweifel aufkommen lassen, ob an der Basis der Halde die behauptete Tondichtung in der erforderlichen Qualität und Integrität vorhanden

Geologen vergleichen die Halde mit einem Karstgebiet. Das Regenwasser läuft in „Schloten" durch den sonst dichten Haldenkörper und dringt mit in den Untergrund ein. Es kann sein, dass sich das Wasser dabei nicht einmal sättigt, weil der Durchfluss zu schnell ist und die Salzoberfläche hart. Die Wassersäule kann dabei maximal 100 m betragen, d.h. Wasser mit einem Druck von 10 bar drückt in den Untergrund und verteilt sich dort, evtl. sogar entgegen der Grundwasserströmung. Auch dies wurde von Ihnen in der Besprechung am 02.08.2012

im Ansatz bestätigt.

Aus sämtlichen von der Antragstellerin vorgelegten Stellungnahmen ergibt sich, dass sich nicht ausschließen lässt, dass der Haldenkörper mit dem Grundwasser in Berührung kommt und so zu einer Versalzung des Grundwassers führt. Dieser Effekt würde durch eine Abdeckung der Halde noch verschärft werden, da in diesem Fall mit Setzungen zu rechnen ist, die ein weiteres Eindringen des Haldenstocks in das Grundwasser befürchten lassen. Zudem ist die Haldenabdeckung dann nicht geeignet, eine Versalzung des Grundwassers zu verhindern. Sie wäre also kein taugliches Mittel der Wiedernutzbarmachung.

Zu dieser Frage sind dringend weitere Untersuchungen erforderlich, die technisch machbar sind. Die Antragsteller haben im Zuge des Antragsverfahrens eine Machbarkeitsstudie zur Erstellung eines numerischen Modells für das Grundwasser im Bereich der Halde Niedersachsen in Wathlingen der Fugro Consult GmbH vom 28.02.2017 vorgelegt. Dort gelangt man zu dem Ergebnis, dass insbesondere die geogene Vorbelastung des Standortes mit höher mineralisierten Wässern und die fehlende Differenzierbarkeit der geogenen von den anthropogenen Salzwasseranteilen erhebliche Probleme für die Abbildung des IstZustandes und die Simulation des Stofftransports darstellen.

Nach von meiner Mandantin eingeholter sachverständiger Einschätzung sind die derzeit vorgelegten Untersuchungen nicht hinreichend abgestimmt. Erst in 2015/2016 wurden durch die Antragstellerin im Vergleich zu vorhergehenden Erkundungen umfangreichere unterschiedliche Untersuchungsmethoden beauftragt und von der Fa. Fugro durchgeführt. Die Sky-TEM-Befliegung im Gesamtbereich der Halde und deren Umfeld hat ergeben, dass erhöhte Leitfähigkeiten im tieferen Grundwasser durch geoelektrische Widerstandsmessungen festzustellen sind. Es gibt eine Versalzung im Grundwasserleiter mit Angabe einer Süß-/Salzwassergrenze und einer nordwestlichen Ausbreitung. Weiterhin wurden vier Leitfähigkeitsuntersuchungen (CPT) als Vorerkundung für neue Brunnenstandorte (3 abstromig, 1 anstormig) durchgeführt. Danach soll die Süß/Salzwassergrenze im Abstrom bei 29 — 30 m NN (13 -14 unter GOK) liegen und damit viel höher als im Anstrom (15 mNN, also 29 m unter GOK). Die Leitfähigkeiten in den 4 CPT wurden nicht in die vergleichbaren

Wasserleitfähgkeiten umgerechnet. Die Machbarkeitsstudie von Fugro aus 2017 gelangt dann zu dem Ergebnis, dass für die Darstellung des Ist-Zustandes als Grundlage für ein Prognosemodell zu wenige Daten vorliegen.

Eine gut konzipierte und aufeinander aufbauende Anwendung bzw. Abstimmung der 3 Methoden hätte viel weitergehende Erkenntnisse bringen können.

Dringend erforderlich ist es, Leitfähigkeitsdrucksondierungen (LF-CPT) durchzuführen. Diese Methode ist in den Niederlanden extra für die Ermittlung von Süß-/Salzwasserabgrenzungen entwickelt worden und wird seit 22 Jahren von Fugro Deutschland angewendet. Dort wird anhand der Leitfähigkeit der Salzgehalt bei gleichzeitiger Anzeige der Bodenbeschaffenheit ermittelt. Die Werte werden auf dem Messfahrzeug direkt, 2 cm-genau angezeigt. Eine 25mSondierung dauert maximal 1 Stunde. Mit den Ergebnissen lässt sich bereits vor Ort flexibel die Verteilung der Salzbelastungen ermitteln. Mit dem geländegängigen Raupenfahrzeug können um die Halde herum am Haldenfuß Sondierungen zur Ermittlung möglicher Einträge oder zum Beweis der Nichteinträge durchgeführt werden. Die Sondiertiefs sollten bis zur technischen Auslastung gehen, um die Salzschichtung im tieferen Grundwasserleiter und die unterschiedliche Süß-Salzwassergrenze zu erkunden. Ausgehend von der Halde können Salzbelastungen bzw. die Grenze verfolgt werden, um eine mögliche Fahne abzugrenzen.
Unerlässlich sind LF-CPT neben Grundwasserentnahmestellen (Beregnungsbrunnen), um Hinweise für die weitere Nutzung bzw. Stilllegung geben zu können. Die Ergebnisse aus diesen Untersuchungen sind sowohl für die SkyT EM-Ergebnisse als auch als Datengrundlage für die Modellierung zu verwenden und als Referenz unerlässlich.

Ohne diese Messergebnisse, die einfach und kostengünstig erhoben werden können, kann über den Antrag nicht abwägungsfehlerfrei entschieden werden. Meine Mandantin als Eigentümerin mehrerer Gewässer dritter Ordnung im Planbereich befürchtet, dass es zu einer Versalzung dieser Gewässer kommen kann, ebenso wie zu Beeinträchtigungen der übrigen ihr gehörenden Grundstücke durch Versalzung.
Sie haben selbst anlässlich einer Besprechung am 02.03.2012 in Ihrem Hause zugestanden, dass es Zweifel an der bisherigen Wasserhaushaltsberechnung der Antragstellerin mit einem

angenommenen Verdunstungsanteil von 80 % gibt, gerade im Hinblick auf den Vergleich mit anderen Haldenstandorten. Bei Annahme eines geringeren Verdunstungsanteils entsteht ein Fehlbetrag in der Wasserhaushaltsbilanz, der auf die mögliche Versickerung von Haldenwasser in den Untergrund hinweisen könnte.

Des Weiteren ist es erforderlich, ergänzend am Haldenfuß Baggerschurfe durchzuführen, um die Haldenaufstandsfläche in Bezug zum Grundwasserschwankungsbereich beurteilen zu können. Sie selbst haben in Ihrem Schreiben vom 12.12.2017 an die Samtgemeinde Wathlingen erklärt, die Grundwasserentnahme habe mit Bedacht zu erfolgen, um einen ausreichenden Abstand der Filterstrecke von der Süß-/Salzwassergrenze zu gewährleisten. Das erfordert, die aktuelle Umfeldnutzung wie z.B. durch Beregnungsbrunnen genau darzustellen. Darüber hinaus muss der Aquifer genau beschrieben werden bezogen auf Ausdehnung, Ausbau, Wasserführung, Fließmengen und durch Darstellung von hydrogeologeischen Detailschnitten. Die allgemeine Darstellung wie auf dem NIBlS-Server reicht hier nicht aus. Die Ausbreitung der Versalzung bzw. der Salzfahne in Fließrichtung ist zu kartieren. Ausweislich des NIBlS-Servers gibt es keine Messstellen im nordwestlichen Abstrom, diese müssen zur verlässlichen Datenerhebung geschaffen werden.

Il. Anforderung weiterer Unterlagen

Zur weiteren Bewertung ist die Einsicht in folgende Unterlagen erforderlich:

- Brunnenmesswerte vor 2013 und für 2014 und 2017 in numerischer/digitaler Form
- Chemismus der versenkten Haldenwässer
- Zeitaufgelöste Angaben zu den verwendeten Aufbereitungsverfahren des Kaliwerks Niedersachsen, insbesondere Angaben zu Mengen und zum Verbleib von Produktionsabwässern.

Für die Beurteilung der Möglichkeit, die Halde in das Grubengebäude zu versetzen, ist Einsicht in die Grubenpläne/-risse notwendig. Laut des lfG Gutachtens „Geomechanische Auswirkungen der Flutung der Grube Niedersachsen-Riedel" (Leipzig, 14.09.2005) existiert ein rechnergestütztes Abbaumodell des Bergwerkes Niedersachsen-Riedel, in

dem die über mehrere Sohlen gebauten Abbaue des Riedelflözes und der Steinsalzlager dargestellt sind. Dieses Modell wurde 2004 überarbeitet und ergänzt (K+S 2005). Zur Beurteilung der
Senkungen an der Tagesoberfläche ist die Einsicht in das Nivellement (insbesondere im Bereich der Halde Wathlingen) notwendig.

Außerdem bitte ich um Einsicht in die erste und letzte vorliegende wasserrechtliche Genehmigung.

III. Variantenprüfung

Der weitere Einwand schließt sich an die vorstehenden Überlegungen an, die zu einer ganz anderen und weitaus sorgfältigeren Variantenprüfung führen müssen, als bisher geschehen. Vordergründig werden im Rahmenbetriebsplan Varianten geprüft, allerdings werden Kombinationsmöglichkeiten der unterschiedlichen Varianten nicht hinreichend untersucht und insbesondere völlig ausgeblendet, dass Rückstände der Halde auch an anderen Orten, an denen der Vorhabenträger Abbau betreibt, untergebracht werden können.

Meine Mandantin ist bestrebt, dass eine Variante gewählt wird, die zu einem möglichst umfassenden Abbau des Kaliberges führt. Dazu ist es erforderlich, so viel Material wie möglich vor Ort in das Grubengebäude zu verbringen.

Insbesondere bei der Prüfung zur Variante 3 (Seite 125 des Betriebsplanes) weist die Antragstellerin darauf hin, dass neue Entwicklungen am Standort Bergmannssegen-Hugo in Sehnde zeigen, dass die Flutung des Grubenhohlraums dort voraussichtlich bereits bis 2020 abgeschlossen sein wird, so dass die danach anfallenden Wässer der Halde Hugo in das Grubengebäude Niedersachsen-Riedel eingeleitet werden sollen, bis die auch für die Halde Hugo geplante Haldenabdeckung den Anfall von hochmineralisierten Haldenwässern dort unterbindet.

Die Vertreter meiner Mandantin waren sehr überrascht, zu hören, dass Haldenwässer der

Halde Hugo in Wathlingen entsorgt werden sollen. Die Gemeinde Wathlingen spricht sich entschieden dagegen aus, dass in der Halde Niedersachsen Wässer aus anderen Halden entsorgt werden.

Die „neuen Entwicklungen" die die Antragstellerin erwähnt, dürften sich aus der Mitteilung vom 09.11.2016, zu finden auf der Homepage der Antragstellerin, ergeben. Ein Ausdruck ist in der Anlage 1 beigefügt. Dort wird mitgeteilt, dass die K+S-Werke Werra und Braunschweig-Lüneburg künftig Salzwässer zum stillgelegten Bergwerk BergmannssegenHugo transportieren. Dort werden sie bei der Flutung des Bergwerkes eingesetzt. Die Genehmigung haben Sie offensichtlich im November 2016 erteilt. Weil es am Werk Werra offensichtlich schwierig ist, Salzabwässer zu entsorgen, werden diese in die Halde Hugo verbracht. Das führt natürlich dazu, dass die Halde Hugo schneller geflutet ist als zuvor gedacht. Nunmehr soll das Wasser der Halde Hugo nach Wathlingen verbracht werden, obwohl dafür keine Notwendigkeit besteht, weil die Flutung des Grubengebäudes in Wathlingen weiterhin vor Ort vorgenommen werden kann und darüber ein beträchtlicher Anteil der Kalihalde in das Grubengebäude verbracht werden kann.

Die Antragstellerin transportiert die anfallenden Haldenwässer offensichtlich durch ganz Niedersachsen. In diesem Zusammenhang stellt sich dann allerdings die Frage, ob nicht auch ein viel weiterergehender Abbau der Kalihalde in Wathlingen möglich ist und ob sie wenn diese Rückstände gelöst Untertage gebracht werden müssen - in anderen Halden eingebracht werden kann. Meiner Mandantin ist bewusst, dass ein „Abtransport" des Kaliberg ebenfalls keine unproblematische Lösung ist, da mit ihr ebenfalls Lkw-Verkehr einhergeht. Es zeigt sich jedoch, dass die Variantenprüfung der Antragstellerin viel zu eng vorgenommen wurde, indem sie völlig unberücksichtigt gelassen hat, in welchen anderen von ihr betriebenen Gruben gelöstes Salz aus Wathlingen eingebracht werden kann. Entweder man berücksichtigt diese weitergehenden Varianten ebenfalls ernsthaft oder man kann jedenfalls nicht eine der zur Beantragung gestellten Varianten mit der Begründung verwerfen, das Grubengebäude in Wathlingen werde für das Wasser aus anderen Halden benötigt.

Die Akzeptanz von Lkw-Verkehr, der dazu dient, die Halde rückstandslos zu entfernen, dürfte in der Bevölkerung größer sein als Lkw-Verkehr, der dazu dient, die Halde noch

weiter zu erhöhen und mit dem Einbau von Boden der Zuordnungsklasse Z 2 zusätzliche Umweltrisiken zu schaffen.

Wenn die Antragstellerin zudem fest damit rechnet, ab 2020 auch Wasser der Halde Hugo in Wathlingen zu entsorgen, so muss der dadurch entstehende weitere Verkehr schon heute betrachtet werden. Die Belastungen werden für die Anwohner noch erheblicher. Die Wege der Gemeinde Wathlingen werden noch stärker in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen der Variantenprüfung behauptet die Antragstellerin, die gesamte Halde könne nicht mehr im Grubengebäude untergebracht werden. Die in diesem Zusammenhang genannten Zahlen sind mit denjenigen aus dem Verfahren über den Abschlussbetriebsplan 2005 nicht überein zu bringen.

Ausweislich des nun zur Genehmigung eingereichten Betriebsplans (Seite 115) wird das Bergwerk seit 2007 planmäßig geflutet. Bis Ende 2015 wurden 5,177 Mio. m^3 Wasser eingeleitet, damit soll die Flutung bis Ende 2015 die 882 m-Sohle erreicht haben. Für Ende 2015 soll noch ein Restflutungshohlraum von 13,1 Mio. m^3 vorhanden sein.

Aus dem Abschlussbetriebsplan vom 06.10.2005 (Seite 9) ergeben sich aus Abbildung 2 zum damaligen Zeitpunkt ein offener Hohlraum von 18,35 Mio.m^3 und ein Porenvolumen von 6,95 m^3 insgesamt also ein Flutungshohlraum von 25,3 Mio.m^3.

Nach den Angaben der Antragstellerin können in den 13,1 Mio. m^3 Restflutungshohlraum 13 % des gelösten Haldenvolumens untergebracht werden.

Legt man die Zahlen aus dem Jahr 2005 zugrunde, so wären bei bisher 5,177 Mio. m^3 eingeleitetem Wasser noch 20,123 Mio. rn ^{3} Flutungshohlraum frei (25,3 Mio. - 5,177 Mio.). Die Halde wurde im Umfang von 4.605.500 m^3 mit Süßwasser aus der Fuhse geflutet. Dieses wird in den Salzstock eingebracht und löst dort Salz, bis eine gesättigte Lösung entstanden ist. Dieser Sättigungsgrad liegt bei ca. 25 %. Es wird also Salz aus dem Salzstock gelöst, so

dass sich trotz Einbringens des Wassers auch neue Hohlräume bilden. Es dürfte also zusätzlicher Hohlraum von 1 Mio. m^3 entstanden sein, so dass der noch vorhandene Flutungshohlraum bei ca. 21,123 Mio. m^3 liegen müsste. Damit könnten ca. 21 % des Haldenkörpers im Salzstock versenkt werden.

Vor diesem Hintergrund sind die von der Antragstellerin genannten Zahlen über den Restflutungshohlraum zu hinterfragen, zumal sich in den Antragsunterlagen keine Nachweise darüber finden, wie dieser berechnet wurde und woraus sich die Änderungen zu den im Jahr 2005 erhobenen Zahlen ergeben. Denn schon im Jahr 2005 wurde im Abschlussbetriebsplan dargelegt, dass mit der zwischenzeitlich abgeschlossenen Digitalisierung einschließlich Volumenberechnung des Grubengebäudes die Größe der Hohlräume bestätigt werden konnte. Was mit der Differenz von ca. 8 Mio.m^3 geschehen ist, ergibt sich aus den Antragsunterlagen nicht.

Es muss daher bezweifelt werden, dass das Restvolumen aus den jetzt vorliegenden Antragsunterlagen richtig berechnet wurde. Konkrete Angaben dazu, wie das Restvolumen ermittelt wurde, fehlen völlig. Die Interessen der Antragstellerin liegen insoweit auf der Hand: je geringer das Volumen, desto mehr bestätigt dies die von der Antragstellerin favorisierte Variante 1 des Planungsvorhabens. Es müssen belastbare Nachweise dafür erbracht werden, dass die Rückstandshalde nicht in weitaus größerem Umfang im noch nicht gefluteten Hohlraum untergebracht werden kann.

Die Antragstellerin kommt zu dem Ergebnis, die von ihr vorgeschlagene Variante 1 durchzuführen. Sie hat dies anhand der auf Seite 203 dargestellten Tabelle mit den darin vorgenommenen Gewichtungen und Punktevergaben ermittelt. Hierbei fällt auf, dass das Kriterium Nr. 8 „Nutzbarkeit Hohlraum" eine sehr hohe Gewichtung hat, obwohl es hier ausschließlich um Interessen der Antragstellerin geht. Diese will sich den noch verfügbaren Hohlraum freihalten, um die Haldenwässer aus der Halde Hugo einzulagern, ohne dass es hierfür bereits eine bergrechtliche Genehmigung gibt. Dieses Kriterium bringt allein 1/6 der Negativpunkte (12 Punkte) für die Variante 3 ein. Damit wird dieses Kriterium stark

überbewertet. Nimmt man dieses Kriterium aus der Bewertungsmatrix heraus, würde die Punktverteilung folgendermaßen aussehen:

Variante 1: 59
Variante 2: 63 Variante
3: 61

Darüber hinaus muss die Gewichtung des Kriteriums Nr. 4 in Frage gestellt werden. Die baubedingten Auswirkungen bei den Varianten 1 und 2 wird mit einer mittleren Relevanz versehen, für die Variante 3 erfolgt lediglich eine um eine Stufe bessere Bewertung. Dabei muss man insbesondere berücksichtigen, dass die Varianten 1 und 2 jeweils mit einem Verlust von rd. 1,6 ha (Variante 1) bzw. rd. 1,4 ha (Variante 2) Wald einhergehen. In diesem Wald befindet sich die streng geschützte FFH-Tierart „Kammmolch", für die im Untersuchungsgebiet eine schlechte Reproduktionsrate festgestellt wird (UVS, Seite 157). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Seite 34) wird dazu ausgeführt: „Der Verlust der Waldfläche bzw. des Landlebensraumes wird daher so eingeschätzt, dass er einen signifikanten Einfluss auf die in dem FFH-Gebiet und dem anschließenden Waldstück vorkommende Kammmolchpopulation hat.

Auch werden mögliche Tier- bzw. Individuenverluste dieser Art eingeräumt, letztendlich mit der Begründung, durch die vorgesehenen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen könnte dieses alles ausgeglichen werden. Der Umstand, dass bei der Variante 3 gar keinen Waldverlust eintritt, hätte bei der Gewichtung des Kriteriums Nr. 4 bei den Varianten 1 und 2 deutlich höher in die Bewertungstabelle eingestellt werden müssen, mindestens mit dem Faktor 4, wenn nicht sogar mit dem Faktor 5.

Ähnliches lässt sich auch für das Kriterium 3 „Boden/Flächenverbrauch" feststellen. Der Abstand der Auswirkungsfaktoren in der Bewertung spiegelt nicht den Sachverhalt wieder, dass der Bodenverlust durch die Überdeckung z. B. bei Variante 1 etwa doppelt so hoch ist wie bei Variante 3. Bei der Neuversiegelung ist es sogar ein Verhältnis von 3:1 .

In der Bewertungstabelle sind zwar in Bezug auf den Menschen etliche Unterkriterien aufgeführt und bewertet, es fehlt jedoch das eigenständige Kriterium „Zeit/Dauer der Maßnahme". Hier gibt es ganz erhebliche Abweichungen zwischen den Maßnahmen. Es macht einen erheblichen Unterschied, ob die Belastungen durch Baugeschehen wie bei der Variante 1 über 25 Jahre, bei der Variante 2 mit immerhin noch 22 Jahren oder bei Variante 3 mit nur rd. 16 Jahren einnehmen. Bei Variante 3 könnte der dafür erforderliche Salzrückbau schon nach 11,5 Jahren beendet sein.

Die mit der Tabelle 12-1 auf Seite 203 des Rahmenbetriebsplanes vorgelegte vergleichende Bewertung der Ausführungsvarianten ist damit nicht schlüssig.

Es ist nicht ersichtlich, warum fremde Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen, damit die Antragstellerin möglichst viel Bauschuttmaterial auf den Haldenkörper aufbringen kann.

IV. Aufbringen von Boden der Klasse Z 2

Die Antragstellerin will zur Abdeckung der Halde in bestimmten Bereichen Boden der Klasse Z 2 aufbringen. Zur angeblichen Zulässigkeit dieses Vorgehens legt sie ein Gutachten der
Prof. Versteyl Rechtsanwälte aus Oktober 2007, ergänzt um eine Stellungnahme vom 11.03.2016 vor.

a)

Die Frage, ob das Aufbringen vom Z 2-Material die Verwertung von Abfall oder dessen Beseitigung darstellt, ist insoweit von Bedeutung, da bei einer Beseitigung von Abfall ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre. Die Stellungnahme vom 11.03.2016 lässt unberücksichtigt, dass es nach der Tongrubenentscheidung des BVerwG (Urt. v. 14.05.2005, Az. 7 C 26.03) weitere Entscheidungen gegeben hat, die sich mit der Frage auseinandersetzen, wann aufzubringendes Material als Abfall zur Verwertung und wann als Abfall zur Beseitigung zu qualifizieren ist. So hat das OVG Münster mit Urteil vom

18.06.2009 (Az. 20 A 4971/05) klargestellt, dass die Ausführungen des BVerwG aus dem Tongrubenurteil nur gelten, wenn die Verwendung des Materials zur Herstellung eines von der Rechtsordnung geforderten Zustandes dient. Im dort zu entscheidenden Fall bestand keine Verpflichtung zur Verfüllung einer Sandgrube, weil das Abgrabungsgelände sich ohne weitere Veränderungen in seine Umgebung landschaftlich eingliederte. Der Unternehmer wollte dennoch mit Z2-Böden eine Verfüllung vornehmen. Das OVG gab der Behörde, die diesen Antrag ablehnte, Recht. Es bestand keine rechtliche Verpflichtung, die Sandgrube zu verfüllen, daher stellte das beabsichtigte Vorhaben die Errichtung und den Betrieb einer Beseitigungsanlage zur Ablagerung von Abfällen dar, die nach dem KrW/AbfG der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedurft hätten. Das BVerwG hat die Entscheidung des OVG Münster mit Beschluss vom 12.01.2010 (Az. 7 B 34/09) bestätigt.

Hinzu kommt die Entscheidung des VG Halle vom 26.02.2008 (Az. 2 A 424/06), die sich mit der Frage befasst, in welchem Umfang das Aufbringen von Abfällen noch als Vetwertung oder schon als Beseitigung betrachtet werden kann. Im dort zu entscheidenden Fall wollte die Klägerin ein Kupferhüttengelände renaturieren, indem sie erhebliche Mengen von Z 2Material auf dem Gelände zur Konturierung aufbringen wollte. Das VG Halle hat entschieden, dass Abfall dann nicht zur Verwertung eingebracht wird, wenn die Maßnahme nicht vollständig mit natürlichen Bodenmaterialien durchgeführt werden kann. Die Klägerin hatte im Verfahren eingewendet, sie könne für die Maßnahme nicht alleine natürlichen Boden einsetzen, weil derart große Massen nicht verfügbar seien und der Erwerb darüber hinaus nicht finanzierbar sei. Das VG Halle sah sich dadurch darin bestätigt, dass das Material zur Beseitigung aufgebracht wurde.

Die Antragstellerin hat im hier zu entscheidenden Verfahren ebenfalls erklärt, sie könne die Abdeckung der Halde nicht ohne die Verwendung von Z2-Material erreichen, weil Boden der Klassen Zl und ZO in dem für die Abdeckung erforderlichen Umfang auf dem Markt nicht zu bekommen seien. Sie hat damit bestätigt, dass Z2-Material zur Beseitigung und nicht zur Verwertung aufgebracht wird.

Damit ist ein abfallrechtliches Planfeststellungs- bzw. —genehmigungsverfahren durchzuführen.

b)

Z 2-Material kann grundsätzlich nur dann verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass dadurch auch langfristig keine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers erfolgt.

Ausweislich des Rahmenbetriebsplans (S. 58, 59) soll eine 2-lagige Sohldichtung in einer Stärke von 50 cm aus einem feinkörnigen Mineralstoff hergestellt werden. Deren sehr geringer Duchlässigkeitsbeiwert gewährleiste eine nur noch sehr geringe Duchsickerung und sei als technisch dicht zu betrachten. Genauere Angaben zu der Sohldichtung lassen sich auch nicht aus den ebenfalls beigefügten Schnitten entnehmen. Es muss sichergestellt werden, dass eine solche Abdichtung Grundwasser und Boden ausreichend schützt. Entsprechende Nachweise sind bisher nicht erbracht.

Nach unseren Informationen ist es an der Halde in Sehnde bereits mehrfach zu Abrutschungen des aufgebrachten Materials gekommen. Wenn das geschieht, besteht die Gefahr, dass es aus dem eingebauten Z2-Material zu Auswaschungen in den Boden oder das Grundwasser kommt.

Es ist davon auszugehen, dass die Gefahr für Abrutschungen umso höher ist, je weniger die Halde begrünt ist. Daher erscheint es dringend erforderlich, die Halde, sollte sie denn abgedeckt werden, hinreichend zu bewässern, um so baldmöglichst eine tatsächliche Begrünung zu erhalten.

Die Antragstellerin will sich zudem offen halten, ggf. noch weitere als in den Antragsunterlagen aufgeführte Stoffe zum Einbau verwenden zu können, insoweit soll es dann Ergänzungen zum Betriebsplan geben. Damit können die Auswirkungen der beantragten Maßnahme derzeit nicht abschließend geprüft werden. Die Antragstellerin muss darlegen, welche weiteren Materialien zum Einbau gelangen sollen.

c)

In der Wathlinger Bevölkerung besteht zudem die Sorge, dass Material, das nach S 29 Abs. 2 Ziff. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrSchV) unbeschränkt freigegeben ist, zum Einbau auf der Halde kommt, da hierzu im Antrag keine Angaben gemacht wurden. Die Gemeinde Wathlingen fordert daher eine Klarstellung, dass solches Material nicht zum Einbau kommt. Es muss Sorge dafür getragen werden, dass der Bauschutt entsprechend nicht nur chemisch sondern auch physikalisch beprobt wird und nicht zum Einbau gelangt.

V. Imissionen

Es wird bestritten, dass die Grenzwerte für Lärm-, Staub und Erschütterungen eingehalten werden. Die Gutachter haben nicht berücksichtigt, dass sich die Antragstellerin Betriebszeiten bis 22.00 Uhr offen halten will, die Gutachten untersuchen nur die Betriebszeit bis 20.00 Uhr. Das schalltechnische Gutachten zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen bei der Haldenabdeckung berücksichtigt den Verkehrslärm des Anlieferverkehrs nicht. Der Lärm auf dem Betriebsgrundstück wird unter der Annahme ermittelt, dass sich der Anlieferverkehr auf 100 Lkw pro Tag beschränkt, ohne dass in irgendeiner Form sichergestellt ist, dass sich der Anlieferverkehr tatsächlich nicht viel umfangreicher darstellt.

Zudem ist bisher nicht überprüft worden, wie hoch die Brandgefahr währende der Arbeiten und nach Fertigstellung ist und wie dieser begegnet werden kann. Es wird angeregt, hier nicht nur für eine Bewässerung während der Aufbringung der Abdeckung sondern auch bis zur Aufbringung des Bodenmaterials um im fertigen Zustand zu sorgen. Dazu können Leitungen verlegt werden, die die Bewässerung sicherstellen. Das ist bisher nicht geplant, muss aber berücksichtigt werden.

VI. Einleitung der Haldenwässer in die Fuhse

Von 1997 bis 2005 wurden Haldenwässer in den Untergrund versenkt. Ob sich daraus Veränderungen im geogen versalzenen Grundwasserbereich ergeben haben bzw. ob eine Anhebung der Süß-Salzwassergrenze erfolgt ist, wurde nicht untersucht.

Denkbar wäre, das anfallende Haldenwasser vom Tableau der Halde vom restlichen Wasser zu trennen. Da das Tableau mit einer Tonschicht abgedeckt wird, ist die Versalzung des dort

anfallenden Haldenwassers sehr gering. Dieses Wasser könnte in die Fuhse geleitet werden Das Wasser von den Hängen sollte vor einem Einleiten in die Fuhse vorbehandelt werden, um Salzeinträge zu verhindern.

Auffällig ist, dass bereits heute eine Genehmigung für eine dann offensichtlich dauerhafte Einleitung der Haldenwässer in die Fuhse erteilt werden soll, obwohl davon auszugehen ist, dass sich die Anforderungen an solche Einleitungen in der Zukunft sicherlich erhöhen werden. Auch kann sich die Qualität der Fuhse in den nächsten Jahrzehnten noch deutlich ändern. Auf der Grundlage der heutigen Feststellungen eine Genehmigung für die Nutzung in 20 oder 30 Jahren zu erteilen, ist unzulässig. Für die Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots ist eine umfassende Aufnahme des vorhandenen Bestandes erforderlich. Diese kann nicht mit 30 Jahren Vorlauf erfolgen. Die Genehmigung kann derzeit nicht erteilt werden. So lange das Material der Halde auf andere Art und Weise als durch Abdeckung mit einer derart einhergehenden dauerhaften Belastung für das Wasser beseitigt werden kann, gibt es keine Grundlage für eine Einleitung von mit Salz und Schadstoffen belastetem Wasser in die Fuhse.

Überhaupt nicht geprüft sind die Auswirkungen einer möglichen Einleitung in das FFH-Gebiet „Aller".

VII. Verstoß gegen Bauplanungsrecht

Alle von der Antragstellerin beantragten Varianten führen dazu, dass sich der Haldenkörper auf Flächen erstreckt, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 „Industriepark Kaliwerk Niedersachsen" der Gemeinde Wathlingen befinden. Die Antragstellerin führt auf S. 24 ff des Rahmenbetriebsplans aus, welche Flächen von ihrer Planung erfasst werden. Sie meint, die Abwägungsentscheidung nach S 38 BauGB könne nur dahingehend erfolgen, dass den von ihr beabsichtigten Nutzungen der Vorrang gegenüber der von der Gemeinde Wathlingen festgesetzten Nutzung gebührt, weil ihr Vorhaben alternativlos sei. Genau das ist jedoch nicht der Fall, wie im Rahmen dieser Stellungnahme bereits mehrfach dargelegt wurde. Erst recht gilt das nicht für die von der Antragstellerin im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsflächen, die ebenfalls den Festsetzungen des B-Plans widersprechen.

Aktuell siedelt sich ein weiterer Gewerbebetrieb in dem Plangebiet an, so dass auch die Behauptung der Antragstellerin, in den letzten 20 Jahren sei eine planentsprechende Nutzung nicht möglich gewesen, so nicht richtig ist. Gerade in letzter Zeit wird das Gebiet mehr in Anspruch genommen, so wurde eine Änderung des B-Plans im Jahr 2015 vorgenommen, damit sich ein dort ansässiges Unternehmen erweitern kann.

Es ist nicht nachgewiesen, dass das Vorhaben, insbesondere während der über 20jährigen Bauphase die im Bebauungsplan festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel einhält. Damit wird es ungleich schwieriger, für die Restgrundstücke geeignete Nutzungen zu finden, so dass die Verwirklichung der Planungsziele vereitelt wird.

Für die in Anspruch genommenen Flächen werden die Grundzüge der Planung berührt. Eine Befreiung nach S 31 Abs. 2 BauGB wäre daher rechtswidrig.

Da das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht, ist meine Mandantin in ihrer Planungshoheit verletzt.

VIII. Wegeflächen

Hinsichtlich der Verlegung der Wegeflächen, die sich zu einem großen Anteil im Eigentum meiner Mandantin befinden, wird eine gesonderte Prüfung der UVP-Pflicht vorgenommen, mit dem Ergebnis, eine solche sei nicht erforderlich. Man kann die Verlegung der Wege jedoch nicht isoliert vom Gesamtvorhaben betrachten. Die Verlegung ist unmittelbare Folge der Vergrößerung des Haldenkörpers durch die Abdeckung, also Gegenstand des bergrechtlichen Vorhabens und damit ebenfalls UVP-pflichtig.

IX. Langzeitwirkungen

1 .

Bereits im Zusammenhang mit dem Antrag der Antragstellerin auf Flutung des Bergwerks ist eingewendet worden, dass die langfristigen Folgen einer Flutung des Bergwerks nicht ohne

Gefahren sind. Derzeit wird das Bergwerk hauptsächlich mit Süßwasser geflutet, was dazu führt, dass die Schweben und Pfeiler, die für die Stabilität des Grubengebäudes sorgen, ebenfalls gelöst werden. Dieses Risiko wird sich verringern, wenn ein Teil der Halde in Wasser gelöst und in das Grubengebäude verbracht wird, da die so eingebrachte Salzlösung nicht mehr so stark reagiert. Allerdings sind auch beim Fluten mit Salzwasser
Oberflächensenkungen zu befürchten. Diese Absenkungen können dazu führen, dass es Gefälleveränderungen im Gelände gibt und dadurch Fließrichtungen des Grundwassers verändert werden. Die im Bergwerk punktuell lagernden Arsen-Kampfstoffe können durch die Konvergenz des Grubengebäudes durch die verdrängte Sohle ins Grundwasser oder zur Oberfläche gelangen. Die Kampstoffe befinden sich konzentriert an wenigen Stellen des Grubengebäudes, so dass hier die Gefahr des Austrags gegeben ist. Es ist nicht hinreichend geprüft worden, ob und wie diesen Langzeiteinwirkungen entgegengewirkt werden kann.

Es muss auch damit gerechnet werden, dass durch diese Setzungen das Salzwasser wieder in den Grundwasserleiter gepresst wird, was zu einer deutlich erhöhten Belastung des Grundwassers führen kann.

Die mit der Setzung einhergehenden Gefahren werden minimiert, wenn die Verfüllung des Grubenkörpers mittels Spülversatz erfolgen würde. Das hätte zudem zur Folge, dass deutlich mehr Haldenkörper in das Grubengebäude verbracht werden könnte. Die Antragstellerin hat diese Variante nicht ernsthaft geprüft, sondern sie aus Kostengründen zurückgewiesen. Diese Kosten entstehen jedoch nur, weil die Antragstellerin sich zuvor für die Flutung der Grube entschieden hat, ohne dazu gezwungen gewesen zu sein.

2.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin mit der von ihr favorisierten Abdeckung der Halde ein Vorhaben schafft, das voraussichtlich dauerhaft der engmaschigen Beaufsichtigung durch die Bergaufsicht bedarf. Es muss z.B. über Jahrhunderte hinweg sichergestellt werden, dass die Halde von Baumbewuchs freigehalten wird, wenn — wie von der Antragstellerin beantragt - der Boden der Klasse Z 2 eingebaut wird. Der Aufbau muss den klimatischen Herausforderungen der nächsten Jahrhunderte standhalten.
Die Abdichtungen werden im Laufe der Zeit undicht, so dass sich die Qualität des von der Halde kommenden Abwassers kontinuierlich verschlechtern wird.

Die Kosten für die Jahrhunderte dauernde Überwachung müsste die Allgemeinheit tragen. Wenn an mehreren Stellen anlässlich der Variantenprüfung von der Antragstellerin behauptet wird, Maßnahmen seien unverhältnismäßig weil sie mit hohen Kosten verbunden seien, so muss bei der von der Antragstellerin favorisierten Variante berücksichtigt werden, dass diese die Allgemeinheit für Jahrhunderte mit Kosten belastet. Diese Kosten müssen im Rahmen der Variantenprüfung berücksichtigt werden. Das führt dazu, dass der Antragstellerin finanziell deutlich mehr zuzumuten ist, als sie es glauben machen will.
Insgesamt schafft das Vorhaben ohne Not ein langfristiges Risiko für kommende Generationen.

X. Verkehr

In der Verkehrsuntersuchung mit Stand 19.09.2017 verweisen die Gutachter auf Seite 10 darauf, dass die zuständigen Straßenbauvenualtungen im 5-Jahres-Turnus Straßenverkehrszählungen durchgeführt haben. In Abbildung 8 des Gutachtens sind die Zahlen aufgeführt, allerdings lediglich bis zum Jahr 2010. Nach dem angegebenen 5-JahresTurnus müsste die nächste Zählung im 2015 stattgefunden haben. Hierzu werden keine Daten vorgelegt. Diese sind nachzureichen.

Ausweislich der Verkehrsuntersuchung des Büro Zacharias Verkehrsplanungen vom September 2017 sind bei einer angenommenen jährlichen Einbaumenge von ca. 600.000 t und 250 Betriebstagen pro Jahr sowie 24 t Zuladung pro Lkw über einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren ein Verkehrsaufkommen von ca. 100 Lkw-Zufahrten und entsprechend 100 Lkw-Abfahrten pro Betriebstag zu erwarten. Im Ergebnis bedeutet das 200 zusätzliche Lkw-Fahrten täglich. Nicht untersucht wird jedoch, wie die Belastungen bei einem höhere Verkehrsaufkommen sind. Die geplante RC-Anlage kann durchaus Material von 250 Lkw pro Tag aufnehmen. Daher muss mit diesen Zahlen gerechnet werden, da die Antragstellerin nicht ausschließen kann, dass mehr als die jetzt in den Gutachten angenommenen 100 Fahrzeuge pro Tag Material anliefern.
Der Gutachter nimmt zunächst eine Regelbetriebszeit von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr an und berücksichtigt, dass gegebenenfalls Anfahrten schon eine halbe Stunde vor oder Abfahrten bis zu einer halben Stunden nach 17.00 Uhr erfolgen und schließt daraus eine übliche elfstündige Verkehrszeit. Bei 18 Fahrten pro Stunde bedeute dies, dass alle drei Minuten ein Lkw zur Recyclinganlage fährt. Dazu kommen die Fahrten der Beschäftigten und Handwerker etc.. An anderer Stelle hält es sich die Antragstellerin jedoch offen, die Betriebszeit bis auf 22.00 Uhr hin auszudehnen. Für die besonders sensiblen Nachtzeiten fehlen jedoch

gutachterliche Feststellungen. Nach Informationen meiner Mandantin sind die Betriebszeiten in Sehnde auf 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr begrenzt. Das fordert meine Mandantin auch für Wathlingen.

Die Herkunftsbereiche der Fahrten werden aus der Analyse der Herkunftsbereiche aus der Abdeckung der Halde Friedrichshall abgeleitet. Ob diese Annahmen für die nächsten 20 Jahre belastbar sind, ist nicht ersichtlich.

Der Gutachter stellt weiterhin fest, dass die höher belasteten Straßen des Untersuchungsraumes bereits derzeit Mängel aufweisen. Dazu gehören fehlende oder unzureichende Geh- und Radwegeanlage sowie Querungshilfen, hohe Verkehrsbelastungen mit entsprechenden Folgen (Trennwirkung, Schadstoffbelastung, Lärm etc.) sowie schmale Fahrbahnen und enge Kurvenradien u.a. an Kreuzungen und Einmündungen.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, den Lkw-Verkehr entlang dieser Straßen zu führen.

Die Überlegungen des Gutachters zur Entlastung der Ortschaften, bei denen der aus Nienhagen kommende Lkw-Verkehr in Wathlingen über den Triftweg/Schwarzer Weg geleitet wird, sind realitätsfern. Sämtliche Navigationsgeräte werden den kürzesten Weg zur Halde ausweisen. Dieser führt von Nienhagen kommend über die Grenzstraße und die Hänigser Straße zur Kalihalde und damit direkt an einer Grundschule entlang. Zudem würden durch die von den Gutachtern vorgeschlagene Verkehrslenkungsmaßnahme lediglich andere

Bereiche der Ortschaft Wathlingen beeinträchtigt, eine tatsächliche Entlastung erfährt der Ort dadurch nicht.

Grundlagen des Gutachtens sind die angenommenen Verkehrsströme, die jedoch auf angenommenen Verkehrssteuerungsmaßnahmen beruhen, die verbindlich nicht umzusetzen sein werden. Uber die Dauer der Maßnahme muss davon ausgegangen werden, dass der Anlieferverkehr aus immer wieder unterschiedlichen Richtungen erfolgt, so dass die für die einzelnen Ortschaften angenommenen Verkehrsmengen in keiner Weise belastbare Grundlagen eines Gutachtens sein können. Erforderlich wäre hier eine Betrachtung der schlimmstenfalls auftretenden Verkehre, damit sichergestellt wird, dass die betroffenen Anwohner dadurch nicht unzumutbar belastet werden.

Das Verkehrsgutachten berücksichtigt ausdrücklich nicht, in wie weit der Bedarf für die Schaffung neuer Straßen unabhängig von dem im Zuge des Vorhabens entstehenden Lkw-Verkehr besteht. Eine Straße, die von Ehlershausen nördlich an Obershagen entlang auf die L 311 treffen würde, würde die Wirtschaftsstandorte Hänigsen und Wathlingen aufwerten. Der geplante Trassenverlauf ist in der Anlage 2 beigefügt. Meine Mandantin will sich gemeinsam mit allen vom Vorhaben betroffenen Kommunen auf Landesebene dafür stark machen, eine solche Straße zu planen und zu bauen. Durch ein solches Vorhaben könnten sämtliche betroffene Ortschaften vom Verkehr erheblich entlastet werden. Zuzugeben ist, dass für ein solches Planungsvorhaben Zeit benötigt wird und die Begrünung der Halde damit nicht kurzfristig begonnen werden kann. Im Hinblick darauf, dass insbesondere hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse unterhalb der Halden noch weitere Gutachten eingeholt werden müssen, um abklären zu können, ob eine Haldenabdeckung überhaupt sinnvoll ist, erscheint das zeitliche Moment von nicht so erheblicher Bedeutung.

Alternativ favorisiert meine Mandantin einen Umschlagplatz in der Nähe von Ehlershausen an der B 3, um von dort die Materialien mit der Eisenbahn zur Halde zu transportieren. Diese Variante ist von der Antragstellerin nicht hinreichend geprüft worden.

XI. Recyclinganlage

a)

Die Variantenprüfung zur Frage der Lage des RC-Platzes ist nicht ernsthaft durchgeführt worden. Zu dieser Frage wird unten bei der von meiner Mandantin vorgeschlagenen Variante gesondert Stellung genommen. Insbesondere hat die Antragstellerin nicht dargelegt, warum sie den Bauschutt nicht in anderen von ihr bereits betriebenen Anlagen aufbereiten und dann nach Wathlingen fahren kann.

b)

Die RC-Anlage soll im Außenbereich errichtet werden. Es ist nicht ersichtlich, dass sie unter irgendeinen der Privilegierungstatbestände des S 35 BauGB fällt. Insbesondere ist kein Fall des S 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB gegeben. Die Anlage kann überall errichtet werden, um Bauschutt aufzubereiten, dazu bedarf es nicht der Nähe zur Halde.

Die Antragstellerin hat nicht dargelegt, warum die Aufbereitung des Bauschutts nicht in anderen von ihr bereits betriebenen Recyclinganlagen erfolgen und der aufbereitete Bauschutt dann zur Halde transportiert werden kann. Jedenfalls für die geplante Brechanlage gibt es keinerlei Rechtfertigung, sie im Außenbereich zu errichten, zudem in nicht aus dem
Blick zu nehmender Nachbarschaft zum FFH-Gebiet Brand.

c)

Die Angaben zum Betriebsumfang der RC-Anlage sind widersprüchlich. Zum einen wird behauptet, sie diene ausschließlich zur Aufbereitung des Materials, das zur Haldenabdeckung benötigt wird. Nimmt man die Annahmen der Gutachter ernst, wäre das das Volumen von max. 100 Lkw pro Tag. Tatsächlich soll die Durchsatzkapazität nach Ziff.
3.1.7.2 des BimSchG-Antrags jedoch auf die maximale Anliefermenge von 250 Lkw pro Tag erstreckt werden. Entscheidend sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen unter Ziff.
3.1.7.5.6 des Antrags, aus denen sich ergibt, dass das Aufbereitungsmaterial zum Teil verkauft werden soll und zwar zur externen Verwertung, nicht auf der Halde.

Das bedeutet, dass die Antragstellerin eine Aufbereitungsanlage betreiben will, die nicht nur Material zur Haldenabdeckung liefert, sondern auch für den freien Verkauf.

Eine solche Anlage erfüllt die Voraussetzungen des S 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB erst recht nicht.

Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Wathlingen und soweit es im Außenbereich liegt auch den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Wathlingen. Dort sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

d)

An keiner Stelle der Antragsunterlagen wird in Erwägung gezogen, die RC-Anlage oder zumindest Teile davon einzuhausen. Dies könnte selbst bei dem von der Antragstellerin gewählten Standort die Immissionsbelastung sowohl bezogen auf Staub als auch auf Lärm erheblich verringern. Es ist zumindest möglich, eine Halle für den Brecher und die Siebanlage zu bauen, damit die Immissionen verringert werden.

2.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass über den Antrag zur Errichtung der RC-Anlage im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist. Der Geltungsbereich des BBergG ergibt sich aus dessen S 2. Es müsste sich bei der RC-Anlage nach S 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG um eine Anlage handeln, die überwiegend einer der in Nrn. 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten dient oder zu dienen bestimmt ist. Nach dem bisherigen Antragsinhalt ist jedoch nicht gewährleistet, dass die RC-Anlage überwiegend der Haldenabdeckung dient. Es wäre nach jetzigem Stand auch zulässig, dass die Anlage ausschließlich Material zum Verkauf aufbereitet. Die Angaben der Antragstellerin reichen also derzeit nicht aus, um zu ermitteln, nach welchen Vorschriften sie zu beurteilen ist.

Wenn das Vorhaben nach BBergG zu beurteilen ist, ist ein vorzeitiger Beginn nach S 8 a

BImSchG nicht zulässig, es sind dann die insoweit weitergehenden Voraussetzungen des

S 57 b BBergG zu erfüllen und zwar bezogen auf das gesamte Vorhaben, nicht nur den Betrieb der RC-Anlage.

XII. Hochwasserschutz

Die IJVS vom 29.09.2017 datiert vor Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets (USG) Thöse vom 15.11.2017 (veröffentlicht in Nds. Ministerialblatt Nr. 44/2017, Seite 1472). Somit konnte das berechnete ÜSG Thöse, das fast bis an den Südrand der Halde heranreicht, nicht in der Abbildung B-8 Übersichtskarte der ÜSG (LGLN 2015) aufgenommen werden.

Erst unter Kapitel C Teil C 4.2.5 wird das zukünftige ÜSG der Thöse (Seite 1 78) im Zuge der Risikobetrachtung mit berechneter 42,70 mNN-HQ100-Ordinate südlich der Halde erwähnt. Da die Darstellung des ÜSG Thöse in Abbildung B-8 fehlt, ist die von den Gutachtern getroffene Aussage unter dieser Abbildung falsch, wenn behauptet wird, die Halde Niedersachsen liege abseits jeder Hochwasserereignisse. Immerhin kommen die Gutachter auf Seite 177 selbst zu dem Ergebnis, dass eine Überflutungsgefährdung beim Versagen von wasserbaulichen Schutzmaßnahmen auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Halde Niedersachsen liegt im Ursprungtal der Fuhse und ist nicht nur geologisch hochwassergefährdet. Laut hydrographischer Karte Niedersachsen liegt der Haldenstandort nur nicht direkt im theoretischen Entwässerungs-Einzugsgebiet der Fuhse, aber er liegt im Hochwasserabflussgebiet der Extremhochwässer der Fuhse; besonders dann, wenn der

Fuhse-Hochwasser-Polderwall in der Gemarkung Hänigsen abgängig ist. Natürlich liegt der Haldenstandort auf der planerischen hydrographischen Wasserscheide zwischen Thöse und Fuhse.

Das ÜSG der Thöse (in der geologischen Urstromtalaue der Fuhse) wurde allein/lediglich mit einem hundertjährigen Niederschlagsabfluss (HQI 00) aus dem hydrographisch

abgegrenzten Einzugsgebiet der Thöse ermittelt (NLWKN 2017). Ein Übertritt von Fuhse Extremhochwässern HQ100/HQ200 zur Thöse wurde dabei nicht berücksichtigt. Nach den

starren Regeln der Niedersächsischen Wasserwirtschaftsvemaltung wurde im Verfahren ÜSG Thöse lediglich geprüft, ob ein HQ20 der Fuhse zur Thöse über die hydrographische Wasserscheide zwischen dem Kötjenmühlbach und den Gräben zur Thöse übertreten kann. Das ist nach den Berechnungen des NLWKN 2017 nicht der Fall. Hochwasser-RisikoBetrachtungen für den USG-Bereich der Thöse/Dammfleth (also den Haldenstandort) bei/mit Fuhse-Hochwässern HQIOO oder HQ200 sind bei der vorläufigen Sicherung des ÜSG Thöse somit nicht berücksichtigt. Die in den Antragsunterlagen aufgeführte HQ100-Ordinate Thöse mit 42,70 mNN wird bei Extremhochwässern der Fuhse mit Übertritt zur Thöse weitergehend überschritten werden. Unter anderem die Querdammwirkung des Wirtschaftsweges längst der neuen Dammfleth lässt bei Fuhse-Extremhochwasser Hochwasser-Aufstau besorgen, wenn die wasserbaulichen Hochwasser-Schutzanlagen des Fuhse-Polderwalls versagen.

Der Spiegellinien-Längsschnitt Thöse HQIOO (Anlage 3) zeigt, dass das ÜSG Thöse weiter über den 2007 festgelegtem Abschnitt nach oberhalb über die Station 3+558 hinausreicht.

HQIOO-Ordinate: 42,70 rnNN
Böschung links: 42,16 mNN
Böschung rechts: 42,17 mNN

Der durch die Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind vom 26.11.2007 (Nds. GVBI. Seite 669) festgelegte Gewässerabschnitt der USG-Berechnungen Thöse ist in der Sache zu korrigieren. Er wurde 2017 formal nicht nach oberhalb der Station 3+558 ausgedehnt, obwohl die Werte nach dem vom NLWKN auf

dessen Homepage dargelegten Standard jährlich zu überprüfen bzw. ggfls. auch durch die Verordnung anzupassen sind. Das ist nicht geschehen.

Bei den Neuberechnungen zum ÜSG Fuhse (NLWKN 2017) wurde zum Beispiel am Punkt 8 (Fuhse im Bereich der Mündung des Kötjenmühlenbaches) eine neue erhöhte Fuhse HQI 00Ordinate von 44,87 mNN berechnet, so dass mit Übertritt bei HQIOO der Fuhse und erst recht bei HQ200 zur Thöse gerechnet werden muss, insbesondere über die KOK der

Schutzanlagen (Fuhse-Polderwall), besonders bei Versagen dieser Schutzanlagen oder wenn über den Hochwasserfließpfad Fuhse-Kötjenmühlenbach-Seitengräben-Thöse Übertritte erfolgen. Hierzu wird die Anlage 4 übersandt. Die Hochwasserstandsmessungen der Samtgemeinde Wathlingen an der hydrographischen Wasserscheide zwischen Kötjenmühlbach und Thöse vom 27.07.2017 belegen dies (Anlage 5).

Bereits die Altberechnungen des HQ200 der Fuhse (NLWKN 2013) nehmen ein Überströmen des zurzeit abgängigen Poldemalles (im Ist-Höhenzustand) an der Fuhse an. Bei ungehemmtem Fuhsehochwasserübertritt in die linksseitige Fuhsetalaue stellen sich extrem höhere HQ100/HQ200-Ordinaten ein als bei den Altberechnungen zur USG-vo Fuhse vom 29.05.2013. Dies wird auf Seite 99 der UVS-Unterlagen von der Antragstellerin auch bestätigt, indem es dort heißt, dass sich der natürliche Überschwemmungsbereich der Fuhseniederung allerdings wohl über die Flächen des ausgewiesenen Fuhse-ÜSG hinaus erstreckt und auch die Wälder im Süden von Wathlingen erfasst. Der Bereich des Haldenstandortes ist somit auch von aktuell neu berechneten Fuhse-Extremhochwässern (NLWKN 2017) voraussichtlich gefährdet. Diese Erkenntnisse müssen berücksichtigt werden. Die Aussage auf Seite 178 der l.-JVS „zumindest für den Bereich „realistischer" Wahrscheinlichkeiten kann insofern ausgeschlossen werden, dass Hochwasser an die Halde gelangt" kann nicht geteilt werden. Das Versagen der Hochwasserschutzanlage Polderwall auf der Uferböschung der Fuhse ist realistisch. Die vorläufige Sicherung des ÜSG Fuhse (mit Grundlage einer HQ100-Neuberechnung) hat das NLWKN zum Frühjahr 2018 eingeplant. Auch die erneuten HQ200-Berechnungen der Fuhse des NLWKN sind daher u.a. in der Form zu ergänzen, dass die in 2018/2019 durch das NLWKN gemäß der Hochwasserrahmenrichtlinie geplanten und anstehenden HQ 200 Neuberechnungen für die

Fuhse durch einen ergänzenden Modell-Rechenlauf einschließlich des Versagens der wasserbaulichen Hochwasserschutzanalage Poldenuall an der Fuhse in der Gemarkung Hänigsen für die Hochwasserrisikobetrachtung an der Kalihalde berücksichtigt werden. Die Fortschreibung der Bewertung des Hochwasserrisikos ist zum 22.12.2018, die Veröffentlichung der neuen fortgeschriebenen G-und R-Karten ist seitens des NLWKN zum 22.12.2019 vorgesehen.

Völlig unklar ist, ob die durch die Hochwässer geänderten Grundwasserstände geeignet sind, die Haldenbasis direkt zu beeinflussen. Die UVS geht hiervon aus Seite 97 bzw. Seite 98 aus, ohne dass konkret ermittelt wird, wie die Extremhochwässer die Grundwasserstände an und unter der Haldenbasis direkt beeinflussen.

Insoweit wird angeregt, beim NLWKN überprüfen zu lassen, ob der Haldenstandort in den Risikokarten nicht als IVU-Anlage darzustellen ist. Diese Anlagen können bei Hochwasser möglicherweise dazu beitragen, dass Grundwasser und das Oberflächenwasser zu verunreinigen.

Zur Ermittlung der Grundwasserstände gibt es lediglich Stichtagswasserstände aus Juli/August 2016. Es fehlt eine Langzeitbeobachtungsreihe der Messstellen, aus der Maxund Min-GW-Ordinaten hervorgehen. Die Antragstellerin legt im Antrag auf GrundwasserEntnahme vom 23.11.2017 dar, dass die Grundwasserstände im Haldenbereich am geplanten Brunnenstandort je nach Jahreszeit zwischen ein und drei Meter unter GOK schwanken. Damit wird ein Schwankungsbereich der Grundwasserstände von rund 2 m angenommen. Sommemasserstandsmessungen liegen eher im Bereich der Min-Ordinaten. Somit kann man den Stichtags-Grundwasserständen des Grundwasser-Isohypsenplanes in den Antragsunterlagen erheblich höhere Bemessungsmaximal-Ordinaten von rund 1 m zuordnen. Bei der Grundwasser-Gleiche, die über den Hundedressurplatz verläuft, von 40,80 m NN am 23.08.2016 ergäbe das z.B. eine annehmbare BemessungsmaximalGrundwasser-Gleiche von rund 41 ,8 m NN.

Die HQ100-Thöse-Ordinate am Hundedressurplatz liegt bei 42,70 m NN. Die HQ100-FuhseOrdinate liegt bei Versagen des Fuhse-Polderwalles höher als diese 42,70 m NN. Die

HQ200-Fuhse-Ordinate liegt entsprechend nochmals höher als die Fuhse-HQ100-Ordinate. Die Max-Stapelwasserbecken-Ordinate der Haldenentwässerung liegt bei 42,70 m NN. Somit dürften sich die Grundwasserstände am Haldensüdrand bei HQI 00/HQ200 geschätzt auch über 42,70 m NN einstellen. Derartige Extremhochwässer der Fuhse haben im exorbitant breiten Urstromauental der Fuhse sehr lange Veweildauer und somit temporär erheblichen Einfluss auf die Grundwasserstände an und unter der Halde.

Die Antragstellerin plant die Errichtung eines Grundwasserbrunnens zur Entnahme von Grundwasser. Zu überlegen wäre, ob die Entnahme des Wassers aus der Fuhse nicht der geringer belastende Eingriff in den Wasserhaushalt wäre. Es gibt Landwirte im Bereich Wathlingen und Nienhagen, die ihre Felder mit dem gewonnen Brunnenwasser wegen zu hohem Salzgehalt teilweise nicht mehr beregnen können.

Das Grundwasser-Monitoring ist nach derzeitigem Planungsstand nicht ausreichend. Die Messstellen sind lediglich an der Halde angeordnet insbesondere in Abstromrichtung sind Vergleichsbeweissicherungsbrunnen zu bohren. Nur so können potentielle Versalzungen bzw. Belastungen durch Altlastenstandorte ermittelt werden.

XIII. FFH-Gebiete

Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Aller" sind nicht geprüft worden, das ist nachzuholen.

Es gibt seit längerem bereits Pläne, dass FFH-Gebiet „Brand" wieder zu vernässen. Wie sich die Salzbelastung des Grundwassers und um die Halde herum auf diese geplante Wiedervernässung auswirken, ist ebenfalls nicht geprüft worden.

Die Staubeinwirkungen sind nicht hinreichend ermittelt worden. Es sind nur die Auswirkungen auf die Blätter der Laubbäume untersucht worden, nicht aber auf den Boden oder Insekten innerhalb des FFH-Gebietes.

XIV. Artenschutz

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Begutachtung werden bezweifelt. Dass kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein soll, ist bei einem Vorhaben dieser Größe nicht nachvollziehbar.

Im Rahmenbetriebsplan werden im Hinblick auf Amphibien fünf Arten festgestellt, nämlich Erdkröte, Grasfrosch, Kammmolch, Teichfrosch und Teichmolch. Im Artenschutzrechtlichen

Fachbeitrag (AFB) wird dann aber nur der Kammmolch einer Prüfung unterzogen. Auch für Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Im Bereich der Reptilien wurden im AFB die Ringelnatter und Waldeidechse nicht berücksichtigt, obwohl sie laut Rahmenbetriebsplan nachgewiesen wurden.

Das Brutvogelvorkommen ist nicht hinreichend überprüft worden. Alle europäischen Vogelarten unterfallen den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten. Die Antragstellerin hat hier nur einzelne Aden geprüft, das ist unzureichend.

XV. Naturschutzrechtlicher Eingriff

Laut Rahmenbetriebsplan (S. 189.) soll die Abdeckung der Halde den vorangegangenen Eingriff in Form der Aufschüttung ausgleichen. Das ist jedoch nicht der Fall. Die abgedeckte, mit Z2-Material überdeckte Halde ist ein technisches Bauwerk, das über Jahrhunderte der Bergaufsicht unterliegen wird. Es muss dauerhaft gesichert sein, dass sich keine Bäume auf der Halde ansiedeln, um den Bodenaufbau zu sichern und den Eintrag von im Z2-Material vorhandenen Schadstoffen und Salz in den Boden und das Grundwasser zu verhindern. Die Haldenabdeckung zerstört weitere Naturflächen. Mit der Abdeckung und Bepflanzung wird der ursprüngliche Zustand gerade nicht wiederhergestellt. Die Kompensation für die dauerhafte Abschottung der unter der Halde liegenden Fläche muss in demselben Umfang an anderer Stelle erfolgen, wollte man das Vorhaben tatsächlich durchführen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird keines der anerkannten Systeme zur Quantifizierung des Eingriffs und der Kompensation verwendet. So kann nicht nachvollzogen werden, ob die Beeinträchtigungen tatsächlich kompensiert werden.

Für die zusätzliche Bodenversiegelung ist die begrünte Halde kein hinreichender Ersatz. Die
Beeinträchtigungen während der Bauphase sollen durch die in Kap. 2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans genannten Maßnahmen vermieden werden. Dabei belassen es die Gutachter. Auch durch die Baumaßnahmen gehen jedoch mit Sicherheit Brutvogellebensstätten und -reviere verloren. Dazu verhält sich der Landschaftspflegerische

Begleitplan nicht ausreichend. Auch der Ausgleich der Waldflächen im Verhältnis 1 1 ist fachlich nicht zu begründen. Eine Waldumwandlung ist nach S 8 Abs. 4 NWaldLG mindestens im Verhältnis 1 1 durchzuführen. Warum angesichts eines ausgewachsenen Waldbestandes, der zerstört wird, keine weitergehende Ersatzanpflanzung erforderlich sein soll, ist nicht nachvollziehbar.

XVI. Eigene Variante

Meine Mandantin schlägt die Untersuchung der folgenden Variante vor, die eingehend überprüft werden sollte:

Die Halde könnte in ihrer Höhe um max. 1/3 verringert werden. Dieses Material könnte gelöst und in die Grube verbracht werden. Dadurch könnte das Plateau fast eingeebnet werden. Die zurzeit vorhandenen Höhendifferenzen im Plateau verschwinden. Bei überschlägiger
Berechnung fallen ca. 1,5 Mio.m^3 Rückstand an. Das entspricht in etwa der abgefrästen Menge in der von der Antragstellerin vorgeschlagenen Variante 3. Dieser Rückstand kann in das Grubengebäude verbracht werden. Die Fläche des Plateaus vergrößert sich und die später insoweit nutzbare ebene Fläche wird größer. Die auf eine mit Ton abgedichtete vergrößerte Oberfläche fallende Regenmenge erhöht sich. Die Haldenwasserbilanz wird dadurch verbessert. Die Qualität des Abflusswassers vom Tableau könnte durch den Einsatz von Zl -Material statt Z2-Material wesentlich verbessert werden. Wie oben bereits dargestellt, könnten diese

Wassermengen möglicherweise getrennt abgeführt werden. Insgesamt würde weniger Material für die Abdeckung benötigt werden. Wegen der geringeren Höhe dürfte auch die Grundfläche der abgedeckten Halde kleiner sein. Die abgedeckte Halde hätte dann eine Höhe von etwa 75-85 m. Der Zeitraum, in dem die Abdeckung erfolgen kann, dürfte kürzer werden und damit die Belastung für die Anwohner geringer.

Diese Variante käme für meine Mandantin aber nur in Betracht, wenn sichergestellt ist, dass die Halde nicht von unten durch das Grundwasser aufgelöst wird. Die oben unter l. geforderten Untersuchungen müssen auf jeden Fall vorab durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Anlieferungen des Materials ist oben bereits ausgeführt worden, dass die Gemeinde Wathlingen die Anlieferung über eine neu zu errichtende Straße zwischen der B3 und der L311 befürwortet. Alternativ fordert die Gemeinde weiterhin, das anzuliefernde Material auf einem Umschlagplatz in der Nähe von Ehlershausen/ B 3 auf die Eisenbahn umzuladen und auf der vorhandenen Gleisanlage zur Halde zu bringen.

Wir fordern Sie auf, diese Variante gleichberechtigt zu den von der Antragstellerin vorgeschlagenen Varianten zu prüfen.

XVII. Nachnutzung

Die Antragstellerin legt kein Konzept vor, wie die Halde nach erfolgter Begrünung genutzt werden soll. Sie hat Gespräche mit meiner Mandantin hierzu nicht geführt. Je nachdem wie intensiv eine Nutzung durch den Menschen in Betracht kommt, sind die einzuhaltenden Grenzwerte im aufzubringenden Bodenmaterial unterschiedlich, so dass die Genehmigung der Haldenabdeckung ohne Kenntnis darüber, wie die Nutzung der Halde später erfolgen soll, problematisch ist. In der Gemeinde Wathlingen wird hier zum einen diskutiert, wie die Halde in Bezug zu dem angrenzenden FFH-Gebiet gesetzt werden kann, etwa, indem auf dem Plateau das Wasser gesammelt wird, um Biotope entstehen zu lassen, Brut- und Nistplätze für Vögel geschaffen werden und für eine insektenfreundliche Bepflanzung gesorgt wird. In diesem Zusammenhang fordert meine Mandantin die künstliche Bewässerung der Halde, um sicherzustellen, dass die Begrünung so schnell wie möglich erfolgt.

Da der technische Aufbau der Abdeckung später Eingriffe in die Struktur nur schwer zulassen wird, sind bereits während der Begrünung vorbereitenden Arbeiten erforderlich, wie z.B. das Verlegen von Elektroleitungen im Falle einer Beleuchtung oder das Anlegen von Fundamentplatten für kleinere Baulichkeiten. Da hierüber bisher keinerlei Abstimmung mit der Antragstellerin erzielt werden konnte, sollte vor Genehmigungserteilung die Verhandlung eines Nachnutzungskonzeptes mit der Gemeinde Wathlingen verlangt werden.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwältin